

Name				Anlage AUS	
Vorname				Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben.	
Steuernummer		lfd. Nr. der Anlage		☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
Ausländische Einkünfte und Steuern Steuerpflichtige ausländische Einkünfte , die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –					
1. Staat / Fonds		2. Staat / Fonds		3. Staat / Fonds	
10		30		50	
Einkünfte (einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG) – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben bitte lt. gesonderter Aufstellung –					
Einkunftsquellen		Einkunftsquellen		Einkunftsquellen	
Enthalten in Anlage(n) und Zeile(n)		Enthalten in Anlage(n) und Zeile(n)		Enthalten in Anlage(n) und Zeile(n)	
EUR		EUR		EUR	
07		27		47	
08		28		48	
13		33		53	
Anzurechnende ausländische Steuern EUR EUR EUR					
09		29		49	
12		32		52	
13					
Die Eintragungen in den Zeilen 14 bis 22 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.					
Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG					
14	In Zeile 7 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird	800			
Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG (in den Anlagen G, KAP, L, S enthalten)					
Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden ausländischen Steuern lt. Zeile 16)					
Finanzamt und Steuernummer		Staat		EUR	
15		801			
16	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	802			
17	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	803			
Familienstiftungen nach § 15 AStG (in den Anlagen G, KAP [Zeile 60], L, S, V enthalten)					
Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung					
Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer				EUR	
18		818			
19	Auf Antrag nach § 15 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	819			
20	Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung lt. Feststellung	820			
Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG					
				EUR	
21	Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG	824			
				EUR Ct	
22	Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG	825			

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG zu den Zeilen 4 bis 17

9

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht ver- rechnete Verluste 1985 bis 2016	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinn- minderungen 2017	enthalten in Anlage und Zeile	positive Einkünfte 2017	enthalten in Anlage und Zeile	Summe der Spalten 3, 4 und 6
	1	2	3	4	5	6	7	8
			EUR	EUR		EUR		EUR
31	1	Nr. EStG						
32	2	Nr. EStG						
33	3	Nr. EStG						
34	4	Nr. EStG						
35	5	Nr. EStG						

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt**Einkünfte i. S. d. § 32b EStG** ohne steuerfreien Arbeitslohn lt. Anlage N Zeile 22 und / oder 24

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart	Einkünfte
				EUR
36	1			810 , -
37	2			811 , -
38	3			812 , -
39	4			813 , -
40	5			814 , -
41	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817 , -

In den Zeilen 36 bis 40 enthaltene

EUR

42	Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist			815 , -
43	außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 42 enthalten			816 , -
44	Bei den in den Zeilen 36 bis 40 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.			

Hinweis zu den Zeilen 36 bis 40:

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage einreichen.

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht ver- rechnete Verluste 1985 bis 2016	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinn- minderungen 2017	positive Einkünfte 2017	Summe der Spalten 3 bis 5	positive Summe lt. Spalt. 6 enthalten in Zeile
	1	2	3	4	5	6	7
			EUR	EUR	EUR	EUR	
45	1	Nr. EStG					
46	2	Nr. EStG					
47	3	Nr. EStG					
48	4	Nr. EStG					
49	5	Nr. EStG					